

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24.02.1955 in Mönshheim neu gegründete Sportverein führt den Namen
„Sportvereinigung Mönshheim“.
Der Verein hat seinen Sitz in 71297 Mönshheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn Nr. 201 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind „Blau - Rot“.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dessen Satzung er anerkennt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen für vereinsfremde Zwecke, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen einer dem Verein dienlichen Tätigkeit begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
a) ordentliches Mitglied mit Eintritt der Volljährigkeit.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann über eine Aufnahmegebühr bestimmen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 2 a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Ebenso bindend sind die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sind.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.
Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Satzung - Geschäftsordnung - Ehrenordnung - Jugendordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem, unsportlichem Verhalten
 - d) unehrenhaften HandlungenDer Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes bzw. der Abteilungsleitung verstoßen, oder die die Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins mutwillig oder fahrlässig beschädigen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen bei:
 1. Vereinsschädigendem Verhalten
 2. Mutwilligen bzw. fahrlässigen Beschädigungen vereinseigener Liegenschaften und Einrichtungen. Hier ist die tatsächliche Schadenshöhe maßgebend.
- c) zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können hiervon auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können das aktive, Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht ausüben.
2. Kinder und Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Amtszeitung „Mitteilungsblatt“ der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dem Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht der Abteilungsleiter und der Jugendleiter
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit erforderlich
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Antrag erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftliche bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Satzung - Geschäftsordnung - Ehrenordnung - Jugendordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
9. Die Wahlen sind in der Regel geheim.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie findet statt:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt, oder
 - b) wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern der Abteilungen, zwei Mitgliedervertretern und den Vorsitzenden der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, dessen Stellvertreter, oder sofern nicht vorhanden, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Satzung - Geschäftsordnung - Ehrenordnung - Jugendordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

- b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal EUR 511,29 verfügen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Jugendsport
siehe Jugendordnung
 - b) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter für den Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport
 - c) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben, oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsversammlung hat jährlich in einem Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch ihren Abteilungsleiter für satzungsgemäße Zwecke über ihren jeweiligen Jahresetat verfügen. Sie haben bei der jährlichen Abrechnung gegenüber

dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen.

**§ 13
Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist Wiederwahl zulässig.
2. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden 2. Vorsitzender, der Kassier und ein Kassenprüfer gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen 1. Vorsitzender, der Schriftführer und die übrigen Mitglieder der Gesamtvorstandschafft und ein Kassenprüfer zur Wahl.

**§ 14
Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der TOP „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mönshheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Januar 1977 genehmigt.

Ergänzungen / Änderungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 31.03.1987, am 11.01.1993, am 27.02.1998 und am 12.03.2004 beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

1. Die „Sportvereinigung Mönshheim“ erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Zugelassen sind ordentlichen Mitglieder, Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den § 8 - 12 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den Schriftführer im Auftrag des Vorsitzenden bzw. der entsprechenden Gremien, wobei die Tagesordnung beigefügt ist. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 14 Tage.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung § 8.6

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit zweidrittel Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Erreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Begründung bzw. ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 9 der Satzung. Über Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

Satzung - Geschäftsordnung - Ehrenordnung - Jugendordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 25 % der Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch den Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit der Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind in der Regel schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern durch den Gesamtvorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Satzung - Geschäftsordnung - Ehrenordnung - Jugendordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

4. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht und die Abwesenheit begründet ist.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode, beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl, außer bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden.

§ 12

Versammlungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung und soweit erforderlich übrigen Versammlungen sind Protokolle zu führen, die jeweils bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Januar 1977 in Kraft.

EHRENORDNUNG

§ 1

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass auf aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1994, aufgrund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung der Ehrung dem Vorstand auf Vorschlag eines Ehrenausschusses, in Einzelfällen ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, grundsätzlich vorbehalten bleibt. Die SpVgg Mönstheim e.V. beabsichtigt folgende Ehrungen gegenüber Mitgliedern und im Einzelfall Nichtmitgliedern, vorzunehmen:

1. Verleihung einer Vereinsehrennadel für besondere Verdienste
2. Verleihung einer Vereinsehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
3. Verleihung einer Vereinsehrennadel für langjährige aktive Spielertätigkeit
4. Verleihung der Vereins - Ehrenmitgliedschaft
5. Verleihung zum Vereins - Ehrenvorstand

§ 2

Ehrung für besondere Verdienste

1. Die bronzene Ehrennadel (Aufdruck: Für besondere Verdienste) kann verliehen werden
 - a) nach 6 Jahren Tätigkeit in der Vereinsarbeit
 - als Vorstandsmitglied
 - als Abteilungsleiter
 - als Übungsleiter
 - mitverantwortlich in den Abteilungen bzw. Ausschüssen
2. Die silberne Ehrennadel (Aufdruck: Für besondere Verdienste) kann verliehen werden
 - a) nach 10 Jahren Tätigkeit in der Vereinsarbeit
 - als Vorstandsmitglied
 - als Abteilungsleiter
 - als Übungsleiter
 - mitverantwortlich in den Abteilungen bzw. Ausschüssen
3. Die goldene Ehrennadel (Aufdruck: Für besondere Verdienste) kann verliehen werden
 - a) nach 15 Jahren Tätigkeit in der Vereinsarbeit
 - als Vorstandsmitglied
 - als Abteilungsleiter
 - als Übungsleiter
 - mitverantwortlich in den Abteilungen bzw. Ausschüssen
4. Die Vereins - Ehrennadel in „Bronze“, „Silber“ und „Gold“, kann zudem an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss.

§ 3

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (nach Eintrittsdatum)

1. Die silberne Ehrennadel (Aufdruck: 25) wird nach 25 Jahren Mitgliedschaft verliehen.
2. Die goldene Ehrennadel (Aufdruck: 40) wird nach 40 Jahren Mitgliedschaft verliehen.

3. Die goldene Ehrennadel mit Kranz (Aufdruck: 50) wird nach 50 Jahren Mitgliedschaft verliehen.

§ 4

Ehrung für aktive Spielertätigkeit

1. Die bronzene Ehrennadel (Aufdruck: 200) wird nach 200 Pflichtspielen (Aktive) für die SpVgg Mönshheim verliehen.
2. Die silberne Ehrennadel (Aufdruck: 250) wird nach 250 Pflichtspielen (Aktive) für die SpVgg Mönshheim verliehen.
3. Die goldene Ehrennadel (Aufdruck: 300) wird nach 300 Pflichtspielen (Aktive) für die SpVgg Mönshheim verliehen.
4. Die goldene Ehrennadel mit Kranz (Aufdruck: 400) wird nach 400 Pflichtspielen (Aktive) für die SpVgg Mönshheim verliehen.

§ 5

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Verleihung der Ehrenvorstandschaft

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich in jahrelanger, vorbildlicher Tätigkeit als Vorsitzender der SpVgg Mönshheim e.V. herausragende Verdienste erworben hat.

zu § 5 + 6

Ehrenmitglieder, sowie Ehrenvorsitzende haben bei sämtlichen Veranstaltungen der SpVgg Mönshheim e.V. freien Eintritt und sind beitragsfrei.

§ 7

Die Ehrungen der SpVgg Mönshheim e.V. sind in einem würdevollen und feierlichen Rahmen vorzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1994 in Kraft. Eine Änderung von § 7 wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2003 beschlossen.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der SpVgg Mönshheim e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, oder solange sie im Jugendbereich tätig sind, sowie die gewählten Mitarbeiter (Jugendleiter / Mannschaftsbetreuer) der einzelnen Jugendabteilungen. Die SpVgg Mönshheim e.V. unterhält keine Gesamtjugend, sondern untergliedert die Mitglieder der Jugendabteilung nach den ihr angehörigen Sparten.

§ 2

Organe

Die Organe der Jugend der SpVgg Mönshheim e.V. sind:

- die Jugendleiter der einzelnen Sparten
- die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten
- das Ausschussgremium der einzelnen Sparten
- das Ausschussgremium der SpVgg Mönshheim e.V.
- der geschäftsführende Vorstand der SpVgg Mönshheim e.V.
- die Mitgliederversammlung der SpVgg Mönshheim e.V.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der außerschulischen Jugendbildung tätig und gibt sich, um eine kontinuierliche Jugendarbeit zu gewährleisten, folgend Aufgaben und Ziele:

- Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv
- Bei allen Aktivitäten sollen Jugendliche gemäß ihrem Alter bei der Planung und Durchführung im sportlichen, wie auch im freizeitgestalterischen Bereich beteiligt und eingesetzt werden.
- Die SpVgg Mönshheim e.V. sieht es als ihre Aufgabe an, die Jugendlichen körperlich, leistungsmäßig, geistig und in gesellschaftspolitischer Bildung zu fördern und zu unterstützen.
- Die Jugendarbeit umfasst insbesondere:
 - regelmäßige Übungsstunden
 - Wettkampfspiele
 - Turnierspiele
 - Besuche von kulturellen und außersportlichen Veranstaltungen
 - Durchführung von Jugendfreizeiten
 - Freundschaftsspiele
 - Planung und Mitwirkung bei Veranstaltungen der SpVgg Mönshheim e.V. im Rahmen des entsprechenden Alters der Jugendlichen

§ 4

Jugendleitung

Die SpVgg Mönshheim e.V. überträgt die Jugendleitung den ihr angehörigen Sparten, namentlich Abteilungsleiter.

Jeder Abteilungsleiter einer Sparte wählt in seiner Abteilungsversammlung mit seinen Mitgliedern den Jugendleiter und dessen Stellvertreter für seinen Jugendbereich für 2 Jahre. Der Jugendleiter wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendleiter ist ständiges Mitglied im Gesamtvorstand und vertritt dort die Interessen der Jugendlichen aus seinem Bereich.

**§ 5
Jugendberichterstattung**

Der Jugendleiter und, ggf. bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter berichten über den zurückliegenden Berichtszeitraum (i.R. = 1 Jahr) über sportliche und freizeitgestalterische Aktivitäten aus seinem Bereich in den jeweiligen Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung.

**§ 6
Jugendkasse**

Der Etat für 1 Jahr wird im Vereinsausschuss für jede einzelne Jugendabteilung festgelegt.

Die Kassenführung erfolgt über den Vereinskassier.

Der Jugendleiter ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bezüglich Einhaltung des Etats sowie Verwendung der Mittel für satzungsgerechten Einsatz verantwortlich.

**§ 7
Gültigkeit und Änderung**

§ 7.1 - Gültigkeit

Die Jugendordnung muss von allen Jugendlichen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Sie tritt mit Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand der SpVgg Mönshheim e.V. in Kraft.

§ 7.2 - Änderung

Das gleiche gilt für Änderungen.

**§ 8
sonstige Bestimmungen**

§ 8.1 - Beendigung Jugendverhältnis / Übernahme in den Verein

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt der Jugendliche automatisch in den aktiven Bereich über. Er erkennt damit die Satzung der SpVgg Mönshheim e.V. an.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8.2 - Beschluss

Die vorliegende Jugendordnung wurde am 04. März 1994 von den Jugendleitern der der SpVgg Mönshheim e.V. angehörigen Sparten und dem Vereinsausschuss genehmigt.

Die Jugendordnung wurde am 04. März 1994 vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

Sie tritt am 04. März 1994 in Kraft.

Ergänzungen / Änderungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 27.02.1998 und am 12.03.2004 beschlossen.